



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Regierungsrat spricht sich gegen Überprüfung der Grundbuchgebühren aus

Die landrätliche Aufsichtskommission fordert im Rahmen eines Postulats, dass die Grundbuchgebühren überprüft werden. Der Regierungsrat erachtet die Grundbuchgebühren als angemessen. Er empfiehlt das Postulat daher zur Ablehnung.

Am 25. April 2018 hat die Aufsichtskommission ein Postulat betreffend die Überprüfung der Grundbuchgebühren eingereicht. Die Kommission argumentiert, dass die Grundbuchgebühren als Promille von einem bestimmten Betrag erhoben würden. Es sei daher möglich, dass der zulässige Gebührenrahmen überschritten werde und die Gebühr teilweise Steuercharakter aufweise, was nicht zulässig sei. Der Blick in die Staatsrechnung zeige zudem auch, dass der Ertrag beim Grundbuch den Aufwand massiv überschreite.

Haltung des Regierungsrates

Bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren sind das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu beachten. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Der Grundsatz der Kostendeckung als Grenze der zulässigen Gebührenerhebung ist bei den Grundbuchgebühren nicht eng zu verstehen. Sie dürfen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung so bemessen sein, "dass sie zur Deckung der Unkosten auf alle Fälle und reichlich genügen."

Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Mit anderen Worten darf auch der wirtschaftlichen Bedeutung angemessene Rechnung getragen werden. Es ist daher zulässig, dass bei einer Handänderung mit einem höheren Kaufpreis auch eine höhere Grundbuchgebühr erhoben wird, selbst wenn der effektive Aufwand identisch ist.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die Höhe der Grundbuchgebühren als zulässig und angemessen. Er empfiehlt dem Landrat das Postulat zur Ablehnung.

Weiterführende Informationen unter Politik → Landrat → Geschäfte → 2018.NWLR.27

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon +41 41 618 45 83, erreichbar am 8. November 2018 zwischen 13.30 und 14.30 Uhr.

Stans, 8. November 2018